

BESCHLUSSVORLAGE V0221/16 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Referat für Hoch- und Tiefbau
	Kostenstelle (UA)	6500
	Amtsleiter/in	Paula Rost-Dienstbier
	Telefon	3 05-23 00
	Telefax	3 05-23 19
E-Mail	hoch+tiefbaureferat@ingolstadt.de	
Datum	17.03.2016	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	07.04.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Rückforderungsbescheid der Regierung von Oberbayern – Zuwendungen nach GVFG und FAG
Ortsumgehung Etting
(Referenten: Herr Ring, Herr Chase)

Antrag:

Die Erhebung der Klage durch die Stadt Ingolstadt gegen den Freistaat Bayern vom 26.05.2015 gegen den Rückforderungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 24.04.2015 wegen Zuwendungen nach GVFG und FAG in Bezug auf die Ortsumgehung Etting wird rückwirkend genehmigt.

gez.

Alexander Ring
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

ja

nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Regierung von Oberbayern forderte mit Bescheid vom 24.04.2015, der Stadt mit Empfangsbekanntnis vom 04.05.2015 zugestellt, Zuwendungen für den Bau der Ortsumgehung Etting in Höhe von insgesamt 3.964.323,72,- € zurück.

Zur Wahrung der einmonatigen Klagefrist für die Stadt Ingolstadt wurde am 26.05.2015 eine dringliche Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 GO getroffen, da eine Entscheidung des Finanz- und Personalausschusses in seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung am 16.06.2015 nicht abgewartet werden konnte. In Vollzug der dringlichen Anordnung erhob die Stadt Ingolstadt wegen des Rückforderungsbescheides Klage gegen den Freistaat Bayern. Der Finanz- und Personalausschuss wurde in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2015 von der dringlichen Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt.

Der beklagte Freistaat Bayern wandte jedoch ein, dass die Begründung der Stadt Ingolstadt für eine dringliche Anordnung im Hinblick auf die Mindestladungsfrist in der Geschäftsordnung des Stadtrats nicht ausreiche. Es wäre zumutbar gewesen, den zuständigen Finanz- und Personalausschuss innerhalb der Mindestfrist zu laden und einen Beschluss herbeizuführen. Das Verwaltungsgericht München hat sich dazu noch nicht geäußert. Ob Prozesshandlungen trotz fehlendem Beschluss rechtswirksam sind, ist rechtlich umstritten. Sie sind jedenfalls dann wirksam,

wenn sie nachträglich genehmigt und nicht nur zur Kenntnis genommen werden.

Um den Einwand des Beklagten zu beseitigen, bittet die Verwaltung um die nachträgliche Genehmigung der Klageerhebung.

Unabhängig davon ist das Rechtsamt der Auffassung, dass in diesem Fall die Erhebung der Klage eine laufende Angelegenheit gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 26 der Geschäftsordnung des Stadtrats ist, weil die Anfechtungsklage das einzig zulässige Rechtsmittel gegen einen belastenden Bescheid ist und die Einlegung von Rechtsmitteln nach der oben genannten Vorschrift in der Geschäftsordnung in die Kompetenz des Oberbürgermeisters fällt.